

Kolleg:
Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	4
Fremdsprache ¹⁾²⁾)	4
weitere Fremdsprache ¹⁾³⁾)	4
Kunst oder Musik	2
Geschichte ⁴⁾)	2
Religion oder Philosophie oder Werte und Normen ⁵⁾)	2
Mathematik	4
Naturwissenschaft ¹⁾)	4
weitere Naturwissenschaft ¹⁾⁶⁾)	4

¹⁾ Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

²⁾ Sollen Schulhalbjahresergebnisse in einer zweiten Fremdsprache nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 oder 3 VO-AK eingebracht werden, so ist zunächst das Ergebnis des letzten Schulhalbjahres einzubringen, mit dem die Belegungsverpflichtung nach § 5 Abs. 4 VO-AK erfüllt worden ist.

³⁾ Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im sprachlichen Schwerpunkt.

⁴⁾ Geschichte kann auch durch ein anderes Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes gemäß Fußnote 6 der Anlage 5 zu § 14 Abs. 1 VO-AK ersetzt werden.

⁵⁾ Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt von der Schülerin oder dem Schüler das Fach Werte und Normen oder Philosophie nicht gewählt, so sind zwei aufeinander folgende zusätzliche Schulhalbjahresergebnisse eines anderen Fachs, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld einzubringen.

⁶⁾ ¹Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im naturwissenschaftlichen Schwerpunkt. ²Die Naturwissenschaft kann durch Informatik ersetzt werden; in diesem Fall sind vier Schulhalbjahresergebnisse im Fach Informatik einzubringen.